

Empfehlungen zum Europäischen Rechtsakt zur Medienfreiheit (European Media Freedom Act, EMFA)

April 2023

1. Ergänzung von Artikel 4 zum Schutz von Journalistinnen und Journalisten vor Überwachung

Verstärkung der gerichtlichen Kontrolle über die Verwendung von Überwachungssoftware

Die Regelung, die den Einsatz von Überwachungssoftware gegen Journalistinnen und Journalisten zur Wahrung der nationalen Sicherheit ausnahmsweise erlaubt, darf nur unter strenger Anwendung von Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitskriterien zur Anwendung kommen. Ein richterlicher Vorbehalt ist hier unerlässlich.

- Artikel 4 sollte vorsehen, dass der Einsatz von Überwachungssoftware gegen Journalistinnen und Journalisten nur mit richterlicher Genehmigung und Kontrolle möglich ist.

Überwachung durch private Stellen einbeziehen

Der EMFA sollte nicht nur auf die Überwachung durch staatliche, sondern auch durch private Akteure eingehen und insbesondere den Fall einer Auslagerung der Überwachung an private Stellen einbeziehen.

- Artikel 4 sollte sicherstellen, dass für die Auslagerung der Überwachung an private Stellen dieselben Verfahrensvorschriften gelten wie für die unmittelbar von Behörden durchgeführte Überwachung, insbesondere ein Richtervorbehalt.

Darüber hinaus sollte der EMFA auch Mindestanforderungen für den Erwerb von Überwachungstechnologien durch öffentliche Stellen vorsehen.

- Der EMFA sollte Beschaffungsstandards festlegen, die sicherstellen, dass staatliche Aufträge für Überwachungstechnologie und -dienstleistungen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die nachweislich die Menschenrechte im Einklang mit den UN-Leitprinzipien achten und keine Dienstleistungen für Kunden erbracht haben, die an Überwachungsmissbrauch beteiligt waren.

Artikel 4 (2)(c) sollte wie folgt ergänzt werden (Änderungsvorschläge **in Fettdruck**):

- c) Einsatz von Spähsoftware **oder die Beauftragung von privaten Unternehmen mit dem Einsatz von Spähsoftware**, in Geräten oder Maschinen, die von Mediendiensteanbietern oder gegebenenfalls ihren Familienangehörigen, ihren freiberuflich Beschäftigten und Angestellten oder deren Familienangehörigen verwendet werden, es sei denn, der Einsatz ist im Einzelfall aus Gründen der nationalen Sicherheit gerechtfertigt und steht im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta und anderen Rechtsvorschriften der Union, oder der Einsatz erfolgt im Rahmen der

Ermittlungen bei schweren Straftaten, ist im nationalen Recht vorgesehen, steht im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta und anderen Rechtsvorschriften der Union und erfolgt mit Genehmigung und unter wirksamer Kontrolle einer Justizbehörde, und die gemäß Buchstabe b erlassenen Maßnahmen wären ungeeignet und unzureichend, um die erforderlichen Informationen zu erhalten.

In Artikel 4 (2) sollte ein neuer Unterabsatz eingefügt werden, der den Erwerb von Überwachungstechnologien durch die Mitgliedstaaten regelt:

d) Die Mitgliedstaaten legen Beschaffungsstandards fest, nach denen staatliche Aufträge für Überwachungstechnologie und -dienstleistungen nur an solche Unternehmen vergeben werden dürfen, die nachweislich die Menschenrechte im Einklang mit den UN-Leitprinzipien achten und keine Dienstleistungen für Kunden erbracht haben, die an Überwachungsmissbrauch beteiligt waren.

2. Anpassung von Artikel 6 zur Wahrung der redaktionellen Unabhängigkeit und zur Verhinderung von Interessenkonflikten bei gleichzeitiger Berücksichtigung etablierter Strukturen der Medienregulierung

Einführung von Mechanismen zum Schutz der Unabhängigkeit vor Einflussnahme von privaten Akteuren

Artikel 6 sollte darauf abzielen, die Unabhängigkeit der Berichterstattung von Einflussnahme privatwirtschaftlicher Akteure zu gewährleisten. Dafür sind mehrere Mechanismen vorzusehen:

- Mediendienstanbieter sollten verpflichtet werden, Redaktionsstatute anzunehmen, die gemeinsam von Vertreterinnen und Vertretern des Herausgebers und des Redaktionsteams ausgearbeitet werden und den Grundsätzen journalistischer Ethik sowie den Verfahrensregeln und Grundsätzen zur Gewährleistung redaktioneller Unabhängigkeit entsprechen (wie etwa ausgearbeitet im JTI-Standard¹). Redaktionsstatute sollten verbindlich sein und:
 - die internen redaktionellen Entscheidungsprozesse des Mediendienstanbieters definieren,
 - die jeweiligen Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Redaktionsleitung und des Herausgebers festschreiben,
 - ein Recht des Redaktionsteams vorsehen, im Rahmen einer qualifizierten Mehrheit gegen die Ernennung der Redaktionsleitung zu stimmen,
 - interne Mechanismen festlegen, die die Einhaltung des Redaktionsstatuts sicherstellen, wie z. B. interne Ausschüsse, die Hinweisen von Beschäftigten oder Rezipienten auf Verstöße gegen das Statut oder gegen die Grundsätze der

¹Die Journalism Trust Initiative (JTI) zielt darauf ab, Desinformation zu bekämpfen, indem bewährte ethische und professionelle journalistische Standards in maschinenlesbaren Code übersetzt werden. Damit vertrauenswürdige Online-Informationsquellen leichter identifizierbar werden, hat eine Gruppe internationaler Expertinnen und Experten unter der Aufsicht des Europäischen Komitees für Normung, CEN, eine Reihe von Grundsätzen für Redaktionsprozesse entwickelt. Dieser Ansatz sieht kein Ranking und keine Bewertung einzelner Inhalte vor, sondern zielt darauf ab, „Gutes“ zu fördern, anstatt „Schlechtes“ zu verfolgen. Er ermöglicht es, seriösen Journalismus klar von dem Sammelsurium an Werbebotschaften, Propaganda und Pseudojournalismus zu unterscheiden, das unseren Informationsraum überflutet. Dadurch wird für vertrauenswürdigen Informationsquellen ein Wettbewerbsvorteil geschaffen. Der JTI-Standard ist eine ISO-Norm ([CEN Workshop Agreement 17493](#)), die es Medien ermöglicht, ihre eigenen internen Prozesse auf Übereinstimmung mit dem Standard hin zu überprüfen und sich zertifizieren zu lassen. Bis heute haben über 100 Medien weltweit eine JTI-Zertifizierung erhalten und entsprechende Transparenzberichte veröffentlicht.

Wahrhaftigkeit, der Unabhängigkeit und des Pluralismus der Berichterstattung nachgehen,

- vorsehen, dass die Redaktionsleitung sowie einzelne Journalisten die Veröffentlichung oder Freigabe eines Artikels oder einer Sendung sanktionsfrei verweigern können, wenn ein Teil des Inhalts unter Missachtung der im internen Redaktionsstatut festgelegten redaktionellen Entscheidungsprozesse abgeändert wurde.

→ Die nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle sollte ermächtigt werden, sicherzustellen, dass die Interessen von Medieneigentümern, Anteilseignerinnen und Anteilseignern sowie Werbetreibenden die Grundsätze der Wahrhaftigkeit, der Unabhängigkeit und des Pluralismus der Berichterstattung nicht beeinträchtigen.

Artikel 6 sollte wie folgt geändert werden (Änderungsvorschläge **in Fettdruck**):

3. Mediendiensteanbieter, die Nachrichten und Inhalte zur aktuellen Information bereitstellen, ergreifen Maßnahmen zur Gewährleistung der Wahrhaftigkeit, Unabhängigkeit und des Pluralismus von Nachrichten und Informationen. Insbesondere: ~~die sie für angemessen erachten, um~~ Unabhängigkeit individueller redaktioneller Entscheidungen. Diese Maßnahmen zielen insbesondere darauf ab,

a) nehmen sie interne Redaktionsstatute an, wobei diese Statuten:

- gemeinsam von Vertreterinnen und Vertretern des Herausgebers und des Redaktionsteams ausgearbeitet werden und weithin anerkannten und akzeptierten Grundsätzen für den professionellen und ethischen Journalismus, wie etwa ISO-Normen in diesem Bereich², entsprechen;
- interne redaktionelle Entscheidungsprozesse definieren;
- für Journalistinnen und Journalisten, Redaktionsleitungen, Herausgeberinnen und Herausgeber, Medieneigentümerinnen und Medieneigentümer, Anteilseignerinnen und Anteilseigner und Werbetreibende verbindlich sind;
- Redaktionsteams das Recht gewähren, der Ernennung der Redaktionsleitung zu widersprechen

b) richten sie interne Ausschüsse ein, die Beschwerden über Verstöße gegen das Redaktionsstatut oder gegen die Grundsätze der Wahrhaftigkeit, der Unabhängigkeit und des Pluralismus von Nachrichten und Informationen nachgehen, die von Empfängerinnen und Empfängern der Mediendienste oder Mitarbeitenden der Mediendiensteanbieter eingereicht werden.

c) können die Mediendiensteanbieter zusätzliche Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen halten.

4. Die Redaktionsleitung eines Mediendiensteanbieters sowie Journalistinnen und Journalisten sind berechtigt, die Veröffentlichung oder Freigabe eines Artikels oder einer Sendung zu verweigern, wenn ein Teil des Inhalts unter Missachtung der im internen Redaktionsstatut festgelegten redaktionellen Entscheidungsprozesse abgeändert wurde. In einer solchen Situation wird die betreffende Journalistin oder der Journalist nicht sanktioniert und kann den Mediendiensteanbieter verlassen, ohne den Anspruch auf Sozial- und Unterstützungsleistungen bei Arbeitslosigkeit zu verlieren.

5. Nationale Regulierungsbehörden oder weithin anerkannte Selbstkontrollen gewährleisten die Grundsätze der Wahrhaftigkeit, der Unabhängigkeit und des Pluralismus der Nachrichten

² wie etwa das CEN Workshop Agreement CWA 17493 2019 der Journalism Trust Initiative (JTI)

und Informationen. Insbesondere haben nationale Regulierungsbehörden oder Selbstkontrollen die Aufgabe und die Befugnis sicherzustellen, dass die wirtschaftlichen Interessen der Eigentümer und Anteilseigner von Mediendiensteanbietern und ihren Werbetreibenden diese Grundsätze nicht beeinträchtigen.

6. (der bestehende Absatz (3) bleibt unverändert)

3. Ergänzung von Artikel 7, um die Unabhängigkeit von nationalen Regulierungsbehörden zu gewährleisten und eine Einflussnahme staatlicher Behörden zu verhindern

- Für die Ernennung des Vorsitzes und der Mitglieder des Verwaltungsrats der nationalen Medienaufsichtsbehörden sind die gleichen Regeln vorzusehen wie in Artikel 5 für die Gremien der öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbieter.

In Artikel 7 sollte ein neuer Unterabsatz (2)(a) mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

2a - Der Vorsitz und die Mitglieder des Verwaltungsrats der nationalen Regulierungsbehörden und -stellen werden in einem transparenten, offenen und nichtdiskriminierenden Verfahren und auf Grundlage objektiver, nichtdiskriminierenden, eindeutiger, transparenter und verhältnismäßiger Kriterien ernannt, die im Voraus durch nationale Rechtsvorschriften festgelegt werden.
Die Dauer ihrer Amtszeit wird durch nationales Recht festgelegt und muss angemessen und ausreichend sein, um die tatsächliche Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle zu gewährleisten. Sie können nur in Ausnahmefällen vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen werden, wenn sie die im Voraus durch nationale Rechtsvorschriften festgelegten gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung ihres Amtes nicht mehr erfüllen oder wenn besondere Gründe wie rechtswidriges Verhalten oder schwere Verfehlungen vorliegen, die ebenfalls im Voraus durch nationale Rechtsvorschriften festgelegt werden.
Die Entscheidung über ihre Entlassung ist ordnungsgemäß zu begründen, wobei die betreffende Person vorab zu benachrichtigen ist und die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung besteht. Die Gründe für die Entlassung werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

4. Unabhängigkeit des Boards absichern

Das Gremium (Board) und seine Regulierungs- und Durchsetzungsbefugnisse sollten von jeder politischen oder Verwaltungsbehörde unabhängig sein, einschließlich der europäischen Institutionen. Es sollte in der Lage sein, selbst über seine Arbeitsweise und über die Fragen zu entscheiden, zu denen es eine Stellungnahme abgeben möchte.

- Der Verweis auf die Notwendigkeit eines „Einvernehmens mit der Kommission“ in Bezug auf die interne Organisation und Funktionsweise des Gremiums sollte gestrichen werden (Artikel 10).
- Das Gremium sollte nicht nur auf Ersuchen oder im Einvernehmen mit der Kommission,

sondern auch aus eigener Initiative Stellungnahmen abgeben können (Artikel 12, 13, 14, 16, 20, 22).

In Artikel 10 (6) und (8) sollte der Hinweis auf ein „Einvernehmen mit der Kommission“ gestrichen werden:

(6) „Das Gremium kann, ~~im Einvernehmen mit der Kommission,~~ Experten und Beobachter zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.“

(8) „Das Gremium gibt sich mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder ~~im Einvernehmen mit der Kommission~~ eine Geschäftsordnung.“

Artikel 12, 13, 14, 16, 20 und 22 sollten vorsehen, dass das Gremium solche Stellungnahmen nicht nur auf Ersuchen oder im Einvernehmen mit der Kommission, sondern auch auf eigene Initiative abgeben kann.

- Artikel 12 (e):
„erarbeitet im Einvernehmen mit der Kommission oder auf eigene Initiative Stellungnahmen zu folgenden Themen: ...“
- Artikel 12 (f):
„erarbeitet auf Ersuchen der Kommission oder auf eigene Initiative Stellungnahmen zu folgenden Themen: ...“
- Artikel 13 (7):
„Ist die ersuchende Behörde der Auffassung, dass die von der ersuchten Behörde ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um ihrem Ersuchen nachzukommen und dieses zu beantworten, so teilt sie dies der ersuchten Behörde unverzüglich unter Angabe der Gründe für ihre Auffassung mit. Stimmt die ersuchte Behörde mit dieser Auffassung nicht überein oder hat es die ersuchte Behörde versäumt zu antworten, so kann jede Behörde das Gremium mit der Angelegenheit befassen. Innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang dieser Befassung gibt das Gremium im Einvernehmen mit der Kommission oder auf eigene Initiative eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ab, einschließlich Empfehlungen für Maßnahmen. Die ersuchte Behörde unternimmt alles in ihrer Macht Stehende, um der Stellungnahme des Gremiums Rechnung zu tragen.“
- Artikel 14 (4):
„Wurde im Anschluss an eine Mediation durch das Gremium keine gütliche Lösung gefunden, so kann die ersuchende nationale Behörde oder Stelle oder die ersuchte nationale Behörde oder Stelle das Gremium um eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ersuchen. In seiner Stellungnahme prüft das Gremium, ob die ersuchte Behörde oder Stelle einem Ersuchen nach Absatz 1 nachgekommen ist. Ist das Gremium der Auffassung, dass die ersuchte Behörde einem solchen Ersuchen nicht nachgekommen ist, empfiehlt es Maßnahmen, um dem Ersuchen nachzukommen. Das Gremium gibt seine Stellungnahme unverzüglich im Einvernehmen mit der Kommission oder auf eigene Initiative ab.“
- Artikel 16 (2):
„Das Gremium kann, im Einvernehmen mit der Kommission oder auf eigene Initiative, Stellungnahmen zu angemessenen nationalen Maßnahmen gemäß Absatz 1 abgeben. Alle zuständigen nationalen Behörden, einschließlich der nationalen

Regulierungsbehörden oder -stellen, unternehmen alles in ihrer Macht Stehende, um den Stellungnahmen des Gremiums Rechnung zu tragen.“

- Artikel 20 (4) :

*„Das Gremium gibt auf Ersuchen der Kommission **oder auf eigene Initiative** eine Stellungnahme für den Fall ab, dass eine nationale Legislativ-, Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahme das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte. Im Anschluss an die Stellungnahme des Gremiums und unbeschadet ihrer Befugnisse gemäß den Verträgen kann die Kommission eine eigene Stellungnahme zu der Angelegenheit abgeben. Stellungnahmen des Gremiums und gegebenenfalls der Kommission werden öffentlich zugänglich gemacht.“*

- Artikel 22 (1):

*„In Ermangelung einer Bewertung oder Konsultation gemäß Artikel 21 erstellt das Gremium auf Ersuchen der Kommission **oder auf eigene Initiative** eine Stellungnahme zu den Auswirkungen eines Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit für den Fall, dass ein solcher Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte. Das Gremium stützt seine Stellungnahme auf die in Artikel 21 Absatz 2 festgelegten Elemente. Das Gremium kann die Kommission auf Medienmarktkonzentrationen aufmerksam machen, die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnten.“*

5. Ergänzung von Artikel 16 zur Schaffung eines Schutzsystems für den EU-weiten Informationsraums

Die EU sollte darauf hinarbeiten, die Asymmetrien zwischen „abgeriegelten“ Ländern (die ihren eigenen Informationsraum kontrollieren, indem sie Inhalte aus dem Ausland sperren, zugleich aber Propaganda und manipulative Inhalte im Ausland verbreiten) und der EU, die ihren Informationsraum für die Welt offenhält, zu verkleinern. Artikel 16 geht in dieser Hinsicht nicht weit genug und sollte genutzt werden, um einen **reziproken Schutzmechanismus einführen**.

- In Artikel 16 sollten allen audiovisuellen Medien, unabhängig von Verbreitungsweg und Herkunftsland, dieselben Verpflichtungen auferlegt werden. Diese Verpflichtungen würden insbesondere die Achtung der Grundsätze des Pluralismus, der Wahrhaftigkeit und der redaktionellen Unabhängigkeit sowie die Achtung der menschlichen Würde betreffen.
- Ein zusätzlicher Artikel sollte Mechanismen präzisieren, die es ermöglichen, für Medien oder Online-Akteure aus Drittländern den Zugang zum europäischen Informationsraum abhängig zu machen vom Grad der Offenheit dieses Drittlandes und der Unabhängigkeit der betreffenden Medien oder Online-Anbieter von den Behörden dieses Drittlandes. Die Bewertung des Offenheitsgrades könnte einem unabhängigen Gremium wie dem Forum für Information und Demokratie übertragen werden. Die Kommission oder das Board sollten ermächtigt werden, auf Grundlage einer solchen Bewertung nationale Maßnahmen zu koordinieren, die die Verbreitung solcher Mediendienste vorübergehend einschränken.

Darüber hinaus sollte Artikel 16 sicherstellen, dass nationale Regulierungsbehörden die Möglichkeit haben, die Verbreitung von Kriegspropaganda, Aufrufen zu Gewalt oder Völkermord vom Territorium der EU aus zu verhindern, selbst wenn es sich um ausländische Medien handelt, die sich an ein Publikum außerhalb der EU richten (wie etwa Satellitenanbieter mit Sitz in der EU, die ausländische audiovisuelle Medieninhalte verbreiten).

- Artikel 16 sollte explizit erwähnen, dass nationale Aufsichtsbehörden für die Regulierung von Mediendiensteanbietern mit Sitz außerhalb der EU zuständig sind, wenn deren Inhalte von in der EU ansässigen Akteuren verbreitet werden, selbst wenn sich die Mediendiensteanbieter hauptsächlich an ein Publikum außerhalb der EU richten.

Artikel 16 sollte nicht nur die Koordination von nationalen Maßnahmen zur Erarbeitung harmonisierter Regeln für die Zulassung audiovisueller Mediendiensteanbieter regeln, sondern auch Bedingungen für den Zugang zum Informationsraum der EU. Zu diesem Zweck sollte Artikel 16 wie folgt lauten:

Artikel 16: ~~Koordinierung von~~ Maßnahmen in Bezug auf außerhalb der Union niedergelassene Mediendiensteanbieter

1. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren nationalen Rechtssystemen materiell- und verfahrensrechtliche Vorschriften für audiovisuelle Medien vor, die die Gleichbehandlung aller audiovisuellen Medien unabhängig von ihren Verbreitungswegen (terrestrisch, Satellit, Kabel) und ihrem Sitzland gewährleisten und insbesondere sicherstellen, dass Mediendienste außerhalb der Union nur dann innerhalb der Union verbreitet werden oder zugänglich gemacht werden dürfen, wenn sie denselben Bedingungen oder Anforderungen unterworfen werden wie Mediendiensteanbieter mit Sitz in der Union.
2. Die einzelstaatlichen materiellrechtlichen Vorschriften über die Lizenzierung oder Zulassung audiovisueller Medien sollten Regelungen über die Wahrung der Grundsätze der Wahrhaftigkeit, Unabhängigkeit und des Pluralismus der Nachrichten und Informationen sowie die in Artikel 6 aufgeführten Mechanismen enthalten.
3. Nationale Regulierungsbehörden sollten ermächtigt werden, die Verbreitung von Mediendiensten durch Satellitenbetreiber, die in dem jeweiligen Mitgliedsstaat ansässig sind, einzuschränken, unabhängig davon, ob die betreffenden Mediendienste für den Empfang in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten oder in Drittländern bestimmt sind.
4. Das Gremium koordiniert zusätzliche Maßnahmen der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen im Zusammenhang mit der Verbreitung von oder dem Zugang zu Mediendiensten, die von außerhalb der Union niedergelassenen ~~und auf Zielgruppen in der Union ausgerichteten~~ Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden, wenn diese Mediendienste unter anderem angesichts der Kontrolle, die Drittländer möglicherweise über sie ausüben, oder ihres Beitrags zur Propagierung schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen durch die genannten Drittländer, eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr einer Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung darstellen. Diese zusätzlichen Maßnahmen betreffen insbesondere die Festlegung und Umsetzung der Bedingungen für den Zugang zum Informationsraum der Union gemäß Artikel 16a.
5. Das Gremium kann, im Einvernehmen mit der Kommission oder auf eigene Initiative, Stellungnahmen zu angemessenen nationalen Maßnahmen gemäß Absatz 1 abgeben. Alle zuständigen nationalen Behörden, einschließlich der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, unternehmen alles in ihrer Macht Stehende, um den Stellungnahmen des Gremiums Rechnung zu tragen.

Es sollte ein neuer Artikel 16a mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

Artikel 16a: Bedingungen für den Zugang zum Informationsraum der Union

1. Der Zugang von in einem Drittland ansässigen Mediendiensteanbietern oder Online-Akteuren zur EU ist abhängig von:
 - dem Grad der Offenheit des besagten Drittlandes für Mediendiensteanbieter mit Sitz in der EU
 - oder dem Grad der Unabhängigkeit der betreffenden, in einem Drittland ansässigen Mediendiensteanbieter oder Online-Akteure von den Behörden dieses Drittlandes.
2. Die Bewertung des Grades der Offenheit eines Drittlandes und der Unabhängigkeit der betreffenden Medien wird von einer unabhängigen Organisation vorgenommen, die sich mit Mechanismen zur Wahrung demokratischer Garantien im digitalen Raum befasst und über die für eine solche Bewertung erforderlichen Fachkenntnisse verfügt.³
3. Auf Grundlage der unabhängigen Bewertung kann die Kommission folgende Maßnahmen anordnen:
 - a) Der Zugang von Online-Plattformen mit Sitz in dem betreffenden Drittland zum Informationsraum der Union kann eingeschränkt werden.
 - b) Mediendiensteanbieter, Websites und Profile auf sozialen Medien mit einem großen Publikum oder mit erheblichem Einfluss (Umsatz, Zahl der Mitarbeitenden) können:
 - durch Internetzugangs- und Satellitendiensteanbieter eingeschränkt bzw. gesperrt werden.
 - in ihrer Auffindbarkeit durch Suchmaschinen und soziale Medien eingeschränkt oder sie vollständig von den Indexen von Suchmaschinen und sozialen Medien gestrichen werden
 - c) Investitionen in den Mediensektor aus „abgeriegelten“ Ländern können eingeschränkt werden.

Diese Maßnahmen werden in einem fairen Verfahren so umgesetzt, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zum Grad der Verletzung der Meinungsfreiheit und der freien Meinungsäußerung in dem betreffenden Land und der Unabhängigkeit der betreffenden Akteure von den Behörden dieses Landes stehen.
4. Der Europäische Auswärtige Dienst nimmt Verhandlungen mit Drittländern auf, die die Veröffentlichung oder Ausstrahlung von Inhalten verbieten oder einschränken, die von in Europa ansässigen Mediendiensteanbietern produziert wurden, und die von staatlichen Organen produzierte Inhalte in der Union verbreiten. Diese Verhandlungen dienen dem Ziel, die Öffnung dieser Länder zu fördern und Asymmetrien zwischen dem betreffenden Land und der Union abzubauen.

³ wie etwa die Internationale Beobachtungsstelle für Information und Demokratie des Forums für Information und Demokratie. Das Forum ist eine von zivilgesellschaftlichen Initiativen getragene Umsetzungsstelle der Internationalen Partnerschaft für Information und Demokratie (die von 50 Ländern, darunter 25 EU-Mitgliedstaaten, unterzeichnet wurde) und entwickelt Empfehlungen sowie Regulierungs- und Selbstregulierungsmaßnahmen, zu denen Expertinnen und Experten sowie verschiedene Interessengruppen beitragen.

6. Änderung von Artikel 17, um vertrauenswürdige Medien bei Moderationsentscheidungen der Online-Plattformen besser zu schützen

Spezifizierung der Privilegierungskriterien des Artikel 17, um zu gewährleisten, dass nur vertrauenswürdiger Berichterstattung in besonderer Weise vor Moderationsentscheidungen geschützt wird

Journalismus, der vertrauenswürdig ist, weil er bestimmte professionelle und ethische Normen einhält, sollte in besonderer Weise vor Moderationsentscheidungen der Plattformen geschützt werden. Dies würde sicherstellen, dass Plattformen die Inhalte solcher Medien nicht missbräuchlich moderieren, während sie zugleich weiterhin in der Lage wären, Desinformation wirksam zu bekämpfen.

- In Artikel 17-1 c) sollte „und“ anstelle von „oder“ stehen, sprich, die betreffenden Medien sollten sowohl etwaige nationale Regulierungsvorgaben zur redaktionellen Verantwortlichkeit einhalten als auch *bestehende Standards einhalten, die im Rahmen von* Koregulierung oder Selbstregulierung für die redaktionelle Arbeit entwickelt wurden, wie etwa zertifizierbare Standards zur Gewährleistung vertrauenswürdiger redaktioneller Arbeit.
- Artikel 17-1 c) könnte explizit Anforderungen von ISO-Normen für professionellen und ethischen Journalismus benennen, die unter der Aufsicht des Europäischen Komitees für Normung entwickelt wurden, wie z. B. jene der Journalism Trust Initiative.

Schutz des vertrauenswürdigen Journalismus vor missbräuchlicher Inhaltmoderation

- Sperrungen oder Einschränkungen zulässiger Online-Inhalte journalistischer Medien sollten nur auf Grundlage einer richterlichen Entscheidung möglich sein und erst nachdem das betreffende Medium die Möglichkeit hatte, der Entscheidung der Plattform zu widersprechen.

Artikel 17 sollte wie folgt geändert werden (Änderungsvorschläge **in Fettdruck**):

1. Anbieter sehr großer Online-Plattformen stellen eine Funktion bereit, die es den Empfängern ihrer Dienste ermöglicht, zu erklären, dass:
 - a) sie Mediendiensteanbieter im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 sind;
 - b) sie redaktionell unabhängig von den Mitgliedstaaten und Drittländern sind;
 - c) sie rechtlichen Anforderungen für die Ausübung der redaktionellen Verantwortung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten unterliegen (sofern zutreffend) **oder und** sich an einen Koregulierungs- oder Selbstregulierungsmechanismus für redaktionelle Standards halten, der in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in dem betreffenden Mediensektor weithin anerkannt und akzeptiert ist, **wie etwa ISO-Normen für professionellen und ethischen Grundsätzen verpflichteten Journalismus, die unter Aufsicht des Europäischen Komitees für Normung entwickelt wurden**⁴.
2. **Beabsichtigt Beschließt** ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform, die Bereitstellung seiner Online-Vermittlungsdienste in Bezug auf Inhalte eines Mediendiensteanbieters auszusetzen, der eine Erklärung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels abgegeben hat, weil diese Inhalte mit seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, ohne dass diese Inhalte zu einem systemischen Risiko im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2022/XXX [Gesetz über digitale Dienste] beitragen, so **ergreift er alle möglichen Maßnahmen im**

⁴ wie etwa das CEN Workshop Agreement CWA 17493 2019 der Journalism Trust Initiative (JTI)

Einklang mit seinen Verpflichtungen nach dem Unionsrecht, einschließlich der Verordnung (EU) 2022/XXX [Gesetz über digitale Dienste], um dem betreffenden Mediendiensteanbieter gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1150 vor dem Wirksamwerden der Aussetzung die Begründung dieser Entscheidung zu übermitteln informiert er den betreffenden Mediendiensteanbieter vorab über die Absicht und die Begründung dieser Entscheidung. Vor einer Aussetzung der Dienste oder der Sperrung von Inhalten muss der Mediendiensteanbieter die Möglichkeit erhalten haben, die vorherige Mitteilung anzufechten.

3. Sehr große Online-Plattformen richten einen internen Beschwerdemechanismus ein, der es Mediendiensteanbietern, die eine Erklärung gemäß Absatz 1 dieses Artikels abgegeben haben, ermöglicht, gegen die Vorankündigung gemäß Absatz 2 dieses Artikels, das heißt gegen die Aussetzung oder Sperrung Einspruch zu erheben. Sehr große Online-Plattformen müssen den Entscheidungen des internen Beschwerdemechanismus nachkommen. Vor einer endgültigen Entscheidung des internen Mechanismus dürfen keine Inhalte gesperrt oder der Zugang zu ihnen eingeschränkt werden. Gegen Entscheidungen des internen Beschwerdemechanismus kann vor einem Gericht Berufung eingelegt werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat aufschiebende Wirkung.

7. Einführung einer Verpflichtung für „sehr große Online-Plattformen“ (VLOPs), vertrauenswürdige Informationsquellen, die ISO-Normen für professionellen und ethischen Journalismus (wie JTI), entsprechen, zu einer verbesserten Wahrnehmbarkeit zu verhelfen

Angesichts ihrer Bedeutung in einer demokratischen Gesellschaft sollten Inhalte von publizistischen Akteuren, die professionelle und ethische Normen einhalten, einen Wettbewerbsvorteil im Online-Bereich haben. Plattformen sollten verpflichtet werden, eine bevorzugte Sichtbarkeit und Auffindbarkeit solcher Informationsquellen im Internet sicherzustellen.

- Sehr große Online-Plattformen (VLOPs) sollten verpflichtet werden, in ihren Empfehlungen Inhalte von Mediendiensteanbietern zu fördern, die nachweislich professionelle und ethische Grundsätze der journalistischen Arbeit einhalten.
- Die Zertifizierung von professionellen und ethischen Grundsätzen der journalistischen Arbeit nach ISO-Normen, die unter der Aufsicht des Europäischen Komitees für Normung entwickelt wurden, wie z. B. JTI, sollte hier als Referenzkriterium dienen.

Ein zusätzlicher Artikel oder ein neuer Absatz in Artikel 17 sollte wie folgt lauten:

Sehr große Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Sichtbarkeit, Auffindbarkeit und Hervorhebung von Inhalten in ihren Empfehlungssystemen oder Feeds zu fördern, die von Mediendiensteanbietern veröffentlicht werden, die nachweislich Normen für professionelle und ethische journalistische Grundsätze einhalten. Hierbei wird auf die ISO-Normen für professionellen und ethischen Grundsätzen verpflichteten Journalismus, die unter der Aufsicht des Europäischen Komitees für Normung entwickelt wurden,⁵ Bezug genommen.

⁵ wie etwa das CEN Workshop Agreement (CWA 17493:2019) der Journalism Trust Initiative (JTI)

8. Ergänzung der Mechanismen in Artikel 22 zur Gewährleistung eines leistungsfähigen Medienkonzentrationsrechts

Zusätzliche Bedingungen für die Genehmigung von Zusammenschlüssen festlegen

Unternehmenstransaktionen auf dem Medienmarkt dürfen die Unabhängigkeit der betroffenen Medien nicht beeinträchtigen. Daher sollten die Mechanismen von Art. 21 (Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt) und Art. 22 (Stellungnahmen zu Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt) wie folgt ergänzt werden.

- Zertifizierung nach ISO-Normen für professionellen und ethischen Journalismus, die unter der Aufsicht des Europäischen Komitees für Normung entwickelt wurden, wie JTI, sollten in die Bewertung nach Artikel 21 einfließen.
- Aufsichtsbehörden sollten ermächtigt werden, als Vorbedingung für die Genehmigung der Transaktion von allen an der Transaktion beteiligten Akteuren detaillierte Verpflichtungen zur Wahrung der Unabhängigkeit, des internen Medienpluralismus sowie zur Vermeidung von Interessenkonflikten und der Einflussnahme zu verlangen.

Nach Artikel 22 sollte ein neuer Artikel 22-a mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

Artikel 22-a: Übernahme von Verpflichtungen vor Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt

1. **Zur Wahrung des Medienpluralismus und der redaktionellen Unabhängigkeit können nationale Regulierungsbehörden oder -stellen oder das Gremium von allen an einer Medienmarktkonzentration beteiligten Akteuren als Vorbedingung für die Genehmigung des Zusammenschlusses verlangen, detaillierte Verpflichtungen zur Wahrung der Freiheit, Unabhängigkeit und des Pluralismus der betroffenen Medien sowie zur Vermeidung von Interessenkonflikten und von Einflussnahme einzugehen.**
2. **Die Nichterfüllung dieser Pflichten kann verwaltungsrechtliche Sanktionen durch nationale Regulierungsbehörden oder -stellen nach sich ziehen.**

9. Anpassung von Artikel 24, um zu gewährleisten, dass Medienförderung vorrangig an journalistische Akteure vergeben wird, die professionelle und ethische Grundsätze einhalten

- Artikel 24 sollte sich nicht nur auf staatliche Werbeausgaben, sondern auf alle Formen der öffentlichen Förderung von Medien beziehen.
- Artikel 24 sollte sicherstellen, dass öffentliche Mittel vorrangig an Mediendiensteanbieter vergeben werden, die Public-value-Inhalte zur Verfügung stellen.
- Eine Zertifizierung unter einer ISO-Norm für professionellen und ethischen Journalismus, die unter der Aufsicht des Europäischen Komitees für Normung entwickelt wurde, wie z. B. JTI, sollte bei der Vergabe von Fördermitteln Berücksichtigung finden.

Artikel 24 sollte wie folgt lauten (Änderungsvorschläge **in Fettdruck**):

Artikel 24: Zuweisung ~~staatlicher Werbeausgaben~~ **öffentlicher Mittel**

1. Öffentliche Mittel oder sonstige Gegenleistungen oder Vorteile, die Mediendiensteanbietern von Behörden ~~im Gegenzug für Werbung~~ gewährt werden, werden nach transparenten, objektiven, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Kriterien sowie in offenen, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Verfahren bewilligt. Dieser Artikel berührt nicht die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge.
2. **Öffentliche Mittel werden vorrangig an Mediendiensteanbieter vergeben, die Mediendienste von allgemeinem Interesse anbieten.**
3. **Öffentliche Mittel werden vorrangig an Mediendiensteanbieter vergeben, die eine Zertifizierung nach den unter der Aufsicht des Europäischen Komitees für Normung entwickelten ISO-Normen für professionelle und ethische journalistische Grundsätze⁶ erhalten haben.**
4. Behörden, einschließlich nationaler, föderaler oder regionaler Verwaltungen, Regulierungsbehörden oder -stellen, sowie staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen auf nationaler oder regionaler Ebene oder lokale Verwaltungen einer Gebietskörperschaft mit mehr als 1 Million Einwohnern veröffentlichen jährlich genaue, umfassende, verständliche und detaillierte Informationen über ihre ~~Werbeausgaben~~ Ausgaben, die Mediendiensteanbietern zugewiesen wurden und die mindestens folgende Angaben umfassen:
 - a) die eingetragenen Namen der Mediendiensteanbieter, von denen Werbedienste erworben wurden;
 - b) die jährlichen Gesamtausgaben sowie die Ausgaben pro Mediendiensteanbieter.
5. Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen überwachen die Zuweisung staatlicher ~~Werbeausgaben~~ Ausgaben auf den Medienmärkten. Um die Richtigkeit der gemäß Absatz 2 bereitgestellten Informationen über staatliche ~~Werbeausgaben~~ Ausgaben zu bewerten, können die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen von den in Absatz 2 genannten Stellen weitere Informationen anfordern, einschließlich Informationen über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Kriterien.
6. (unverändert)

10. Zur Empfehlung der Kommission

Einflussnahme im Nachrichten- und Informationsbereich sanktionieren, um Interessenkonflikte zu bekämpfen

Der EMFA sollte darauf abzielen, Medieneigentümer und Führungskräfte daran zu hindern, ihren Einfluss auf die journalistische Produktion zugunsten ihrer privaten Interessen oder der Interessen Dritter zu missbrauchen.

⁶ wie etwa das CEN Workshop Agreement CWA 17493 2019 der *Journalism Trust Initiative* (JTI)

- Die Empfehlung der Kommission zum EMFA sollte vorsehen, dass die Mitgliedstaaten Einflussnahme auf die Berichterstattung wirksam sanktionieren (z. B. analog bestehender Rechtsvorschriften für die Einflussnahme von Personen, die öffentliche Ämter und Funktionen innehaben). Verstöße sollten Konsequenzen für alle nach sich ziehen, die Vorteile fordern oder gewähren, um Einfluss auf die redaktionelle Berichterstattung zu nehmen.

Die Empfehlung (EU) 2022/1634 der Kommission zu internen Schutzvorkehrungen für redaktionelle Unabhängigkeit und die Transparenz von Medieneigentum sollte Folgendes enthalten:

Die Mitgliedstaaten sind angehalten, die Einflussnahme im Nachrichten- und Informationsbereich strafrechtlich zu ahnden. Nach dem nationalen Strafrecht sollten die „Aufforderung zu und Vereinbarung von direkten oder indirekten Angeboten, Versprechungen, Geschenken, Zuwendungen oder Vorteilen jeglicher Art und zu jedweden Zeitpunkt für sich selbst oder andere unter Strafe stehen, wenn sie dem Ziel dienen, den tatsächlichen oder vermeintlichen Einfluss zu missbrauchen oder missbrauchen zu lassen, um die redaktionellen Beiträge von Mediendiensteanbietern, die Berichterstattung über politische Nachrichten oder Aktuelles veröffentlichen, zu beeinflussen.“

Maßnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit der Medien

Die Empfehlung der Kommission zum EMFA sollte die Bedeutung eines News Deal für den Journalismus herausstellen. Sie sollte die Notwendigkeit eines stärkeren Fokus auf die Nachhaltigkeit der Medienökonomie herausstellen, indem sie die Anregungen aus dem Bericht des Forums für Information und Demokratie mit dem Titel „A New Deal for Journalism“⁷ aufnimmt. Konkret geht es um folgende Mechanismen:

- Förderung des Ausbaus zielgerichteter Investitionen in journalistische Unternehmen
- Erleichterung der Gründung von gemeinnützigen journalistischen Medien und Schaffung von Anreizen für deren Unterstützung
- Übernahme und Weiterentwicklung der bereits diskutierten internationalen steuerlichen Maßnahmen
- Strukturelle Unterstützung für die Wissensinfrastruktur in diesem Bereich

Die Empfehlung (EU) 2022/1634 der Kommission zu internen Schutzvorkehrungen für redaktionelle Unabhängigkeit und die Transparenz von Medieneigentum sollte zur Förderung der Nachhaltigkeit der Medien folgende Empfehlungen enthalten:

Die Mitgliedstaaten sollten darauf hinarbeiten, dass mehr Investitionen in gemeinwohlorientierte journalistische Unternehmen fließen, indem sie beispielsweise Anreize für Investorinnen und Investoren (z. B. Abschreibungen) setzen, um kommerzielle in gemeinnützige oder gemeinwohlorientierte Medien umzuwandeln, oder Anreize für Investitionen schaffen, die den Kapitalzugang von Gründerinnen und Gründern gemeinwohlorientierter Medien und Investorinnen und Investoren mit eigenem vielfältigen oder marginalisiertem sozialem Hintergrund verbessern.

Die Mitgliedstaaten sollten zudem die Schaffung von gemeinnützigen Nachrichtenmedien erleichtern und Anreize für deren Unterstützung schaffen, um die Entstehung einer Reihe von unabhängigen, professionellen Medien zu ermöglichen, die ausschließlich auf das öffentliche Interesse ausgerichtet sind.

⁷https://informationdemocracy.org/wp-content/uploads/2021/06/ForumID_New-Deal-for-Journalism_16Jun21.pdf

Die Mitgliedstaaten sollten die bereits in der Diskussion befindlichen internationalen Maßnahmen zur Besteuerung übernehmen und verbessern, wie etwa einen globalen Mindeststeuersatz für Unternehmen (einschließlich der vorgeschlagenen Modelle der OECD und der G7 und die Einführung einer Zusatzsteuer, der sogenannten Minimum Effective Tax Rate [METR]), und den unabhängigen Journalismus aus den entsprechenden zusätzlichen Steuereinnahmen fördern.

Die Mitgliedstaaten sollten die Wissensinfrastruktur im Mediensektor strukturell unterstützen, z. B. durch:

- die Bereitstellung von Mitteln für die Weiterbildung von Journalistinnen und Journalisten und die Überarbeitung von entsprechenden Lehrplänen und Methoden;
- die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln für branchenrelevante angewandte Forschung und Branchendaten;
- die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln für Forschung und Entwicklung im Bereich Innovationen und zur Schaffung entsprechender Anreize;
- die Einbeziehung von Journalismus und Medien als strategischen Sektor in die KI-Strategien der EU und als Bestandteil oder Schwerpunkt von Fachzentren im Bereich KI/maschinelles Lernen und anderen fortgeschrittenen Rechenverfahren.